

**T.R.A.C.**  
**Satzung des Türkischen Radio Amateur Clubs**  
**In Deutschland e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Türkischer Radio Amateur Club in Deutschland. Abgekürzt: „**TRAC**“. Das Vereinszeichen wird wie oben dargestellt. Der Sitz des Vereins ist in 36037 Fulda, Ohm Str. 18-20.

Der Verein ist Registriert bei Amtsgericht Fulda unter Nr.: 9VR-1172

**§ 2**

**Vereinszwecke**

- a) Inhalt und Zweck des Vereins ist die Bekanntmachung des Radio Amateurfunks unter den türkischen Mitbürgern, die Forderung des Zusammenhalts unter den Radio-Amateurfunkern, die Festigung von Kontakten und die Forderung von Unterstützung der Mitglieder. Der Verein arbeitet zum Wohl und Nutzen des Gemeinwesens. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele, eine Diskriminierung wegen Sprache, Religion oder Rasse ist untersagt.
- b) Der Verein hat die Aufgabe zu überprüfen. Ob seine Mitglieder die gesetzlichen Vorschriften im Bezug auf den Funkverkehr einhalten.
- c) Der Verein hat die Aufgabe Beziehungen zu den öffentlichen Einrichtungen aufzunehmen, die sich mit Funkverkehr beschäftigen und diese zu fördern.
- d) Der Verein hat die Aufgabe, mit dem sich in der Türkei befindlichen Türkischen Amateurfunkverein („**TRAC**“) brüderliche Beziehungen aufzunehmen und zur Modernisierung des Türkischen Amateur Funks finanzielle und soziale Unterstützung zu leisten.
- e) Der Verein hat die Aufgabe Gründungen von entsprechenden Türkischen Radio Amateur Clubs in anderen Städten Deutschlands zu fördern. Diese regionalen Neugründungen stehen in Abhängigkeit zum Verein.
- f) Der Verein hat die Aufgabe, die Türkischen Radio Amateurfunker in der Welt bekanntzumachen, als Botschafter zwischen deutschen – türkischen Radio Amateurfunkern zu fungieren und damit die deutsch – türkische Freundschaft zu unterstützen und zu fördern.

- g) Zur Realisierung dieser Angelegenheiten und zur Bearbeitung der nachstehend aufgeführten Themen gründet der Verein die Komitees, die sich aus den Vereinsmitgliedern zusammensetzen.
- h) Zu den Hauptaufgaben des Vereins gehört die Verwirklichung türkischer Amateurfunkprüfungen in Deutschland. Dazu ist mit den entsprechenden deutschen Und türkischen staatlichen Stellen zusammen zu arbeiten.
- i) Der Verein hat Kurse und Seminare anzubieten als Vorbereitung auf die durchzuführende Amateurfunkprüfung. Dazu hat er auch entsprechende Fachbücher zur Verfügung zu stellen.  
Die Durchführung dieser Kurse und Seminare erfolgt unentgeltlich.
- j) Der Verein wird sich bemühen zur Entwicklung des technischen und theoretischen Wissen der Radio Amateurfunke in Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Nachrichtenblätter und Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Zeitschrift „**CQ TA**“, welche das Veröffentlichungsorgan des Vereins ist, wird monatlich veröffentlicht und hat die Aufgabe das Radio Amateurwesens bekanntzumachen und die türkischen Amateure auch über die Tätigkeit von Kollegen in anderen Ländern zu informieren.

- k) Der Verein wird Werkstattlabore gründen um seine Mitglieder in der Praxis zu schulen. Unter der Kontrolle des verantwortlichen Operators werden Relaisstationen aufgebaut und in angegebenen Frequenzen betrieben.
- l) Der Verein wird sich bemühen, Tagungen, Seminare und Wettbewerbe im Bereich des Radio – Amateurfunk Wesens zu veranstalten um seinen Mitgliedern auch jegliche Bildungsmöglichkeit zu geben.

Zum Nutze des Vereins können auch Konzerte und Bälle veranstaltet werden.

- m) Der Radio Amateur Club ist für Sendung und Empfang von QSL-Karten verantwortlich.  
Der Verein wird sich bemühen, seinen Mitgliedern die von öffentlichen Einrichtungen Nicht benützten Sende- Empfang- und andere Apparate zur Verfügung zu stellen. Er wird weiterhin behilflich sein, bei der Entwicklung eigener Geräte und wird auch Bemühen, zu diesem Zweck Prototyp Sende- Empfängermodelle zu entwickeln.
- n) Der Verein hat das Ziel Mitglied der Internationalen Radio Amateur Union (**IARU**) der Konföderation und ähnlicher Einrichtungen zu werden und in diesen die Türkischen Radio Amateure zu vertreten.
- o) Der Verein wird sich bemühen bei der Rehabilitation von Behinderten behilflich zu sein und mit allen entsprechenden Organisationen diesbezüglich zusammen zu arbeiten.
- p) Der Verein hat das Ziel mit Universitäten und anderen Schulen in Verbindung zu treten und Kurse und Seminare anzubieten, die sich mit den Themen „Elektronik“ und „Radio Amateur Funkwesen“ befassen. Der Verein wird sich bemühen die studierende Jugend mit dem Radio Amateur Funkwesen vertraut zu machen.

## § 3

### Vereinsmitglieder

Der Verein hat drei verschiedene Mitgliederarten dies sind:

- a) ordentliche Mitglieder sind Personen, die beim Verein einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, dem der Vorstand zugestimmt hat.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird unterteilt in aktive und passive Mitglieder.

Ein aktives Mitglied nimmt an den Tätigkeiten des Vereins teil.

Ein passives Mitglied nimmt nicht an den Tätigkeiten des Vereins teil.

- b) ehrenamtliche Mitglieder sind Personen, die zum Zwecke des Vereines nützliche Aufgaben übernehmen und daher vom Vorstand als Mitglieder anerkannt werden.

Ehrenamtliche Mitglieder können in keinem Organ des Vereines mitwirken, solange sie nicht ordentliche Mitglieder sind.

- c) besondere Ehrenmitglieder sind Personen, die als Mitglieder anerkannt werden, nach dem der Hauptvorstand mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

## § 4

### Bedingung für Mitgliedschaft

- a) Personen, die dem Verein betreten wollen, die haben beim Vorstand des Vereins einen schriftlichen Antrag zu stellen, der Name, Vorname, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum zu enthalten hat.

Gleichzeitig muß die Erklärung abgegeben werden, daß er satzungsmäßige Mitgliederbeitrag entrichtet wird.

Der Antrag muß unterschrieben sein.

- b) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, und Interesse für das Radio Amateurfunkwesen zeigt.

- c) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft hängt am schwarzen Brett am Sitz des Vereins 15 Tage aus. In dieser kann jedes Mitglied bedenken gegen diese Mitgliedschaft dem Vorstand mitteilen. Innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

## § 5

Jedes Mitglied hat das Recht zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Falls dieses Mitglied inne hatte, übernimmt sein Vertreter seine Stellung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliederschaft zu zahlen.

## § 6

### **Entlassung eines Vereinsmitglieds**

Die Entlassung kann nur durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Nach dieser Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied ein Einspruchsrecht beim Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann nur durch eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes abgeändert werden.

Das vom Verein entlassene Mitglied hat in der vom „Ehrenamt“ beschlossenen Frist seine Schulden zu bezahlen.

## § 7

### **Gründe die zur Entlassung eines Mitglieds führen**

- a) Tätigkeiten, die den Vereinszwecken bzw. Vereinsinteressen widersprechen,
- b) Politische, diskriminierende Aktivitäten innerhalb des Vereins,
- c) Tätigkeiten, die den Grundregeln des Radio Amateur Funkwesens widersprechen, z.B. Mißbrauch der sich im Besitz des Mitglieds befindlichen Radio Amateur Station für parteipolitische oder religiöse Zwecke,
- d) Wenn durch öffentliche Behörden die Radio Amateur Lizenz des Mitglieds wegen Verstoß gegen Gesetz bzw. Grundregeln des Radio Amateur Funkwesens entzogen wird,
- e) Wenn nach Mahnungen des Vereins weiter gegen Grundregeln des Radio Amateurfunks verstoßen wird,
- f) Falls ein Mitglied den Jahresbetrag oder andere Schulden gegenüber dem Verein nicht bis zum 30.Juni des Folgejahres bezahlt hat.

## § 8

### Erneute Aufnahme als Mitglied

Ein Mitglied kann, außer dem unter §7 – Abs. f, aufgeführten Grund nicht erneuert als Mitglied aufgenommen werden.

## § 9

### Delegierte der Hauptversammlung

Die Delegierten der Hauptversammlung setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern zusammen:

- a) Sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes, der Prüfungskommission, ehrenamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes und der Prüfungskommission und Ersatzmitglieder,
- b) Delegierte der örtlichen Zweigstellen
- a.a.) Jedes Bundesland erhält eine Hauptzweiggeschäftsstelle, die von den einzelnen Zweigstellen des jeweiligen Bundeslandes gewählt wird.  
Jede Hauptzweiggeschäftsstelle eines Bundeslandes wählt einen Delegierten für die Hauptversammlung und zusätzlich je einen Delegierten pro 100 Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes.
- c) Der Hauptvorstand hat das Recht, drei weitere Mitglieder in die Hauptversammlung zu entsenden, die aus den Gründungsmitgliedern gewählt werden sollen.

## § 10

### Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung muß mindestens 1 Mal im Jahr abgehalten werden und zwar im November des jeweiligen Jahres.
- b) Die Delegierten der Hauptversammlung sind mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich einzuladen, wobei der Tag, die Uhrzeit, die Tagesordnungspunkte und der Ort der Versammlung bekanntzugeben sind. Die Einladung ist auch in der Zeitschrift „**TRAC**“ bekanntzugeben.
- c) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Besteht Beschlußunfähigkeit, ist unter Beachtung der obigen Punkte zu einer zweiten Versammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
- d) Der Hauptvorstand, der die Hauptversammlung leitet, hat zu Beginn der Versammlung die Liste der teilnehmenden Delegierten in der Versammlung öffentlich auszulegen. Die Delegierten betreten den Sitzungssaal, nach dem sie die Anwesenheitsliste unterzeichnet haben. Die Hauptversammlung wird durch den

Vorsitzenden des Hauptvorstandes eröffnet oder von dem von ihm beauftragten Delegierten. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Sekretäre sind für das schriftliche Sitzungsprotokoll verantwortlich, das von dem Hauptvorstandsvorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet wird. Die Sitzungsprotokolle werden den Hauptvorstandsmitgliedern übergeben.

Ist die Hauptversammlung mangels erforderlicher Delegiertenzahl beschlußunfähig, wird die zweite Versammlung eine Woche später wiederholt, wobei Tag, Uhrzeit und Ort vom Hauptvorstand festgelegt werden und in der Versammlung bekanntgegeben werden.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Versammlung kann durch den Hauptvorstand oder die Prüfungskommission einberufen werden. Mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder kann ebenfalls eine außerordentliche Versammlung schriftlich beim Hauptvorstand beantragen, der dann die Einladung zur außerordentlichen Versammlung veranlassen muß.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung**

Die Entscheidung über die nachfolgenden Punkte wird durch die Hauptversammlung getroffen:

- a) Die Wahl der Vereinsorgane,
- b) Die Änderung der Vereinssatzung,
- c) Die Untersuchung der Berichte des Hauptvorstandes und der Prüfungskommission.
- d) Die Hauptversammlung ist befugt, das vom Hauptvorstand nach einer Debatte beschlossene Budget zu bestätigen oder zu ändern. Die Hauptversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbetrages fest.
- e) Die Entscheidung über Kauf und Verkauf von Inventaren für den Verein,
- f) Die Entscheidung über Teilnahme und Austritt des Vereins an Föderationen oder Organisationen,
- g) Die Auflösung des Vereins,
- h) Die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die Beschlüsse der Prüfungskommission,

- i) Die Auflösung von Hauptzweigstellen oder Zweigstellen. Diese Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Die Beschlußfähigkeit für Satzungsänderungen liegt nur vor, wenn entweder alle Mitglieder des Hauptvorstandes vollständig anwesend sind oder 3/4 der Delegierten der Hauptversammlung anwesend sind.

- j) Entscheidungen der Hauptversammlung erfolgen schriftlich für die Mitglieder durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle des Hauptvorstandes für die Dauer von 15 Tagen nach Ende der Hauptversammlung.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung können auch in der Zeitschrift **CQ TA** veröffentlicht werden. Diese können dann in den einzelnen Zweigstellen durch Aushänge bekannt gemacht werden.

## § 13

### Beratungskommission

Die Beratungskommission setzt sich zusammen aus den unter § 9 Abs. a.a. aufgeführten gewählten Delegierten. Diese Beratungskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Kandidaten für die Wahl des Hauptvorstandes in der Hauptversammlung,
- b) die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse,
- c) die Unterstützung des Hauptvorstandes in jeglicher Hinsicht, insoweit hat die Beratungskommission ein umfassendes Vorschlagsrecht,
- d) die Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung,
- e) die Beratungskommission kann sich aus ihrer Mitte ein elfköpfiges Koordinationskomitee wählen, um die oben angeführten Aufgaben gestraffter erledigen zu können. Diesem Komitee dürfen weder ordentliche noch Ersatzmitglieder des Hauptvorstandes angehören. Das Komitee wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär. Dieses Koordinationskomitee ist der Beratungskommission gegenüber verantwortlich.

## § 14

### Mitglieder des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus 16 ordentlichen und 16 Ersatzmitgliedern. Für jedes Bundesland (zu Zt. 16) wird je ein ordentliches und je ein Ersatzmitglied gewählt. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl. Es werden zuerst die ordentlichen Mitglieder, danach die Ersatzmitglieder pro Bundesland gewählt.

Sollte es in einem Bundesland noch keine Zweigstelle bzw. Organisation des Vereins geben, wird für dieses noch nicht vertretene Bundesland das Mitglied und Ersatzmitglied aus dem Bundesland gewählt, in welchen sich der Sitz des Vereins befindet.

Zum Mitglied des Hauptvorstandes kann gewählt werden, wer mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich verpflichtet, seine gesamte Kraft in die Entwicklung und Verbreitung des Radio Amateur Funkwesens zu stellen.

## **§ 15**

### **Wahl des Vorsitzenden des Hauptvorstandes**

Spätestens 3 Tage nach den Hauptvorstandswahlen tritt der Hauptvorstand zusammen und wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassierer. Danach führt der Hauptvorstand die Verteilung der Aufgaben durch.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Hauptvorstandes**

- a) Vertretung des Vereins,
- b) Entscheidung über die Gründung bzw. Auflösung von Zweigstellen und Erteilung diesbezüglicher Vollmachten an lokale Zweigsstellengremien,
- c) Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- d) Einhaltung der Vereinssatzung,
- e) Einladung zur Hauptvorstandsversammlung entsprechend der Satzung zu Veranlassen,
- f) Festlegung der Beobachter, die im Namen des Vereins an der Amateurfunkprüfung teilnehmen oder der Mitglieder der Prüfungskommissionen,
- g) Überprüfung und Überwachung der in jedem Bundesland einzurichtenden
- h) Zweigstellen und Koordinierung dieser Zweigstellen.

Der Hauptvorstand ist insoweit auch übergeordnete Institution für den Zweigstellenvorstand, welcher in der Zweigstellenversammlung nicht entlastet wurde.

- i) Der Hauptvorstand ist ausführendes Organ für alle Entscheidungen der Hauptversammlung oder des ehrenamtlichen Gremiums.

## **§ 17**

Der Vorsitzende vertritt des Hauptvorstand und leitet dessen Sitzungen. Jegliche Tätigkeit des Vorsitzenden ist abhängig von den Entscheidungen des Hauptvorstandes. Bei Stimmengleichheit im Hauptvorstand, zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

Allein der Vorsitzende ist befugt, im Namen des Vereins offizielle Erklärungen abzugeben.



## § 18

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende die Befugnis an Seiner Stelle zu stimmen und zu Unterschreiben.

## § 19

### Hauptvorstandssekretär

Der Hauptvorstand wählt unter sich einen lizenzierten Funkamateurl als Sekretär. Der Hauptvorstandssekretär ist gegenüber dem Hauptvorstand verpflichtet, das gesamte Vereinsinventar, sämtliche erforderlichen Dokumente entsprechend der Vereinssatzung aufzubewahren. Er überprüft im Namen des Vereins alle Vereinsausgaben und das verantwortliche Personal. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Innerhalb der eigenen Organe ist er zuständig für den rechtzeitigen Briefwechsel.
- b) Er sorgt dafür, daß die Sitzungen, Seminare und Kurse etc. rechtzeitig durchgeführt werden. Falls notwendig, sorgt er für mündliche und schriftliche Mahnungen. Die Mahnungen leitet er zu den Vorsitzenden weiter.
- c) Das ganze Inventar, der Siegel und jegliche Dokumente des Vereins werden geheim aufbewahrt.
- d) Er kümmert sich um den schriftlichen Briefwechsel mit den Zweigstellen und kontrolliert diese. Er ist für die schriftlichen Mahnungen zuständig, damit die Tätigkeiten der Zweigstellen rechtzeitig erfolgen.
- e) Vor der Hauptversammlung legt er den Sitzungsort und führt andere notwendige Vorbereitungen durch, Die für die Hauptversammlung notwendigen Berichte bewahrt er in einer Aktenmappe auf.
- f) Er ist verpflichtet, dem Hauptvorstand hinsichtlich der Tätigkeiten der einzelnen Zweigstellen und über die im Hauptvorstandsgremium zustandekommenden Verzögerungen, über Berichte, die nicht rechtzeitig vorbereitet werden, und über die nicht ordentlich arbeitenden Komitees einen statistischen Bericht vorzulegen.
- g) Die in der Satzung festgelegten Arbeitsmethoden der einzelnen Einrichtungen und Komitees, die Sitzungsdaten und die Abgabetermine für die Berichte legt er fest und sorgt für die Vorbereitung dieser Informationen.
- h) Die Liste, die er vorbereitet, beinhaltet die an den einzelnen Komitees und Einrichtungen teilnehmenden Personen und die einzelnen ordentlichen Ersatzmitglieder. Diese verbreiteter ununterbrochen und Änderungen informiert er sofort.
- i) Er nimmt neue Mitgliedsanträge an und leitet notwendige Maßnahmen ein. Er kontrolliert die sich in der Hauptgeschäftsstelle und in den Nebenstellen befindlichen notwendigen Materialien ununterbrochen. Er muß sich in den vom Hauptvorstand festgelegten Zeiten in der Hauptgeschäftsstelle befinden.
- j) Nach den Entscheidungen des Hauptvorstandes vertritt der Hauptvorstandssekretär in jeder Hinsicht den Verein und nach den Leitlinien der Satzung kann er judikative Aufgaben übernehmen. Falls vom Hauptvorstand genehmigt wird, kann der Hauptvorstandssekretär mit dem Vorsitzenden den Verein mit ihrer gemeinsamen Unterschrift vertreten.

## § 20

### Der Hauptkassierer

Der Hauptkassierer ist nach der Satzung des Vereins für die Buchhaltung von Einnahmen und Ausgaben, für das Inventar, für das Budget und für die Bilanzhefte zuständig. Die Vereinseinnahmen überweist er an die Bank, kontrolliert die Postchecks und kassiert die Überweisungen, die im Namen des Vereins ankommen. Er begleicht die vom Hauptvorstand angenommenen Rechnungen.

## § 21

### Vertretung des Vereins

- a) Der Hauptvorstandsvorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich nach Innen und Außen. Davon ausgenommen ist die finanzielle Verpflichtungen des Vereins: Hierzu ist neben der Unterschrift des Hauptvorstandsvorsitzenden auch die des Hauptkassierers notwendig. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- b) Im Verhinderungsfall des Hauptvorstandsvorsitzenden vertritt den Verein dessen Stellvertreter. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- c) Darüber hinaus kann der Hauptvorstandsvorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter andere Mitglieder des Hauptvorstandes mit der Vertretung beauftragen. Dies gilt nur Innenverhältnis.
- d) Der Hauptvorstand kann Aufgaben an ein Durchführungsgremium delegieren, welches aus dem stellvertretenden Hauptvorstandsvorsitzenden, dem Hauptvorstandskassierer und dem Hauptvorstandssekretär besteht. Der Hauptvorstand kann beschließen, daß dieses Durchführungsgremium den gesamten Verein in bestimmten, vorher festgelegten Angelegenheiten vertreten kann. Dies gilt nur Innenverhältnis.

## § 22

Der Hauptvorstand muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen an dieser Versammlung teilnehmen. Der Hauptvorstand ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Verhinderung der Hauptvorstandsvorsitzenden übernimmt der stellvertretende Hauptvorstandsvorsitzende dessen Aufgaben. Entscheidungen des Hauptvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Falls ein Hauptvorstandsmitglied dreimal hintereinander unentschuldigt an einer Sitzung des Hauptvorstandes nicht teilnimmt, scheidet dieses aus dem Hauptvorstand aus und das nächste Ersatzmitglied tritt an seiner Stelle.

## § 23

Der Hauptvorstand kann für jede beliebige Tätigkeit zeitlich befristet oder unbefristet Komitees gründen, die aus Vereinsmitgliedern bestehen und die den Hauptvorstand in seinen Aufgaben unterstützen sollen. Dies Komitees sind gegenüber dem Hauptvorstand verantwortlich und werden von diesem kontrolliert.

## § 24

### **Hauptvorstandsprüfungskommission**

In geheimer Wahl wählt der Hauptvorstand fünf ordentliche und fünf Ersatzmitglieder für die Hauptvorstandsprüfungskommission. Für sie gilt § 3.

Der Hauptvorstand bereitet eine Kandidatenliste für die Hauptvorstandsversammlung vor und legt sie der Hauptvorstandsversammlung zur Wahl vor.

## § 25

### **Aufgaben der Hauptvorstandsprüfungskommission**

- a) Sie überprüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und untersucht ob diese der Satzung und den Entscheidungen des Hauptvorstandes entsprechen.
- b) Sie kontrolliert die Buchführung und sorgt dafür, daß diese der Satzung und dem Gesetz entsprechend erfolgt.
- c) Sie untersucht, ob die Tätigkeit des Vereins den Gesetzen und des Vereinszwecken entsprechend erfolgen.  
Beanstandungen teilt sie in einem Bericht dem Hauptvorstand mit.
- d) Die Resultate der oben aufgeführten Überprüfungen teilt sie mindestens vier Mal im Jahr dem Hauptvorstand mit.  
Diese Prüfungsbericht oder eine Inhaltsangabe des Prüfungsberichts werden an die Hauptvorstandsversammlung weitergeleitet.
- e) Prüfungsberichte können auch direkt der Hauptvorstandsversammlung unterbreitet werden.
- f) Falls notwendig kontrolliert die Hauptvorstandsprüfungskommission auch Zweigstellenkomitees. Bei der Überprüfung von Zweigstellen kann sie die Hilfe der Zweigstellenprüfungskommission in Anspruch nehmen. Ein Bericht über die Prüfungsergebnisse übermittelt sie dem Hauptvorstand und soweit vorhanden dem Zweigstellenvorstand des betroffenen Bundeslandes.

- g) Entscheidungen und Untersuchungen der Hauptvorstandsprüfungskommission sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- h) In außerordentlichen Situationen kann die Hauptvorstandsprüfungskommission die Inanspruchnahme von Kompetenzen und unabhängigen Prüfungsorganisationen verlangen. Dies kann aber nur mit 3/4 –Mehrheit der Mitglieder der Hauptvorstandsprüfungskommission durchgeführt werden, wobei die Hauptvorstandsversammlung informiert werden muß.

## § 26

### Ehrenamtliches Gremium des Vorstandes

Die Hauptvorstandsversammlung wählt in einer Geheimwahl fünf ordentliche und drei Ersatzmitglieder für ein ehrenamtliches Gremium des Hauptvorstandes. Die ersten fünf Kandidaten, die die meiste Stimmen erhalten werden fünf ordentliche Mitglieder und die restlichen drei Ersatzmitglieder. Bei der Kandidatur für dieses Gremium ist **§ 14** anwendbar. Danach soll möglichst ein Bundesland nur einen Kandidaten stellen, damit möglichst viele Bundesländer repräsentiert werden.

Der Hauptvorstand bereitet die Liste der Kandidaten vor und legt sie der Hauptvorstandsversammlung vor.

## § 27

### Aufgaben des ehrenamtlichen Gremiums des Hauptvorstandes

- a) Das ehrenamtliche Gremium soll eingeschaltet werden, wenn Konflikte zwischen Vereinsmitgliedern, Mitgliedern und dem Hauptvorstand und zwischen den Hauptvorstandsmitgliedern bestehen. Es soll sich bemühen Konflikte beizulegen.
- b) Es entscheidet nach einer Untersuchung über die Kündigung eines Vereinsmitgliedes in den Fällen, in denen der Hauptvorstand die Kündigung des Mitgliedes verlangt.
- c) Folgende Strafmaßnahmen kann das ehrenamtliche Gremium verhängen:

**Mahnung:** Das betroffene Vereinsmitglied wird von seinem unangemessenen Verhalten informiert.

**Vorübergehende Kündigung:** Das betroffene Vereinsmitglied kann höchstens 12 Monate seine Mitgliedsrechte nicht in Anspruch nehmen.

**Endgültige Kündigung:** Das betroffene Vereinsmitglied verliert all seine Mitgliedsrechte endgültig. Die endgültige Kündigung seitens des Vereins erfolgt nur durch Zustimmung des Hauptvorstandes.

## § 28

Beschwerden über das ehrenamtliche Gremium werden beim Hauptvorstand eingereicht. Der Hauptvorstand informiert das ehrenamtliche Gremium und fordert es zur Stellungnahme auf. Auf Antrag der Hauptvorstandsversammlung hat das ehrenamtliche Gremium zu versammeln und seine Tätigkeit gegenüber dem Hauptvorstand zu verantworten. Gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes in derartigen Angelegenheiten kann das ehrenamtliche Gremium in der nächsten Hauptvorstandsversammlung Einspruch erheben. Die Entscheidung dieser Hauptvorstandsversammlung ist dann endgültig.

## Zweigstellen des Vereins und deren Tätigkeiten

### § 29

#### **Die Gründungen der Zweigstellen und deren Tätigkeiten:**

1. Der Verein kann zum Nutzen des Gewinnwohles in allen Regionen des Landes mit der Erlaubnis des Hauptvorstandes in Städten, Stadtkreisen und Dörfern einer oder mehrerer Zweigstellen gründen.
  - a) Falls in einem Bundesland mindestens drei Zweigstellen gegründet worden sind, wählen diese unter sich eine Hauptzweigstelle. Die restlichen sind Regionale Zweigstellen. Falls es weniger als drei Zweigstellen sind, wählt der Hauptvorstand die Hauptzweigstelle.
  - b) Die Zweigstellen werden, nachdem mindestens drei Vereinsmitglieder oder von der Hauptvorstandsversammlung beauftragte Personen einen Antrag bei der entsprechenden Behörde gestellt haben, mit der Zustimmung des Hauptvorstandes gegründet. Dieser Antrag beinhaltet den Namen, Zunamen, Beruf, Adresse und Staatsangehörigkeit der gründenden Personen und die Adresse der Zweigstelle. Weiterhin werden zwei Beispiele von der Vereinssatzung und die Erlaubnis des Hauptvorstandes zur Zweigstellengründung hinzugefügt. Außerdem müssen die Gründer der Zweigstellen länger als 6 Monate ihren Aufenthaltsort in diesem Ort haben. Dieser Antrag beinhaltet zusätzlich die Namen und Geburtsdaten der Antrag stellenden Personen.
  - c) In einer neu gegründeten Zweigstelle übernehmen die Gründer der Zweigstelle die Aufgaben der Hauptvorstandsversammlung bis diese gewählt wird.
  - d) Die leitenden Personen der Zweigstellen verantworten ihre Tätigkeit gegenüber dem Hauptvorstand.

- e) Die Zweigstellen können außer den Nachrichten und den Broschüren keine weiteren Publikationen vornehmen. Jede Zweigstelle ist verpflichtet, dem allgemeinen Publikationsorgan des Vereins **CQ TA** Artikel zuschicken. Diese Artikel befassen sich hauptsächlich mit den Tätigkeiten der Zweigstellen und allgemeinen mit den Themen „Funkwesen und Elektronik“. Die Veröffentlichung von Nachrichten erfolgt entsprechend den Vereinsgesetzen und von jedem wird dem Hauptvorstand jeweils ein Beispiel zugesandt. Die Zweigstellen können in Namens des Vereins keine Informationen, Deklarationen und ähnliches veröffentlichen. Aber sie können in der von der Vereinssatzung festgelegten Art und Weise und den Entscheidungen der Einzelnen Komitees entsprechend Erklärungen über ihre eigenen Tätigkeiten abgeben.
- f) Die Zweigstellen leiten 15 Tage vor dem Stattfinden der Hauptvorstandsversammlung ihre Tätigkeiten und ihren Kontostand dem Hauptvorstand weiter.
- g) Die Zweigstellen besitzen keine eigene Satzung. Die Vereinssatzung ist für alle gültig.
- h) Die Dienste des **QSL** Büros können auch von der Zweigstellen mit Hilfe des Hauptvorstandes in Anspruch genommen werden.
- i) Die Zweigstellen können mit der Presse und den Publikationsorganen nicht in einer den Vereinszwecken und den Tätigkeiten widersprechenden Beziehung stehen. Sie können auch keine Erklärungen abgeben, die den festgelegten Regeln des öffentlichen Komitees widersprechen.
- j) Die Zweigstellen sind verpflichtet, die Entscheidungen der Hauptvorstandsversammlung und der Hauptzweigstelle, welcher die Koordinations-Aufgabe für die Region übertragen wurde, zu befolgen.
- k) Die Beziehung der Zweigstellen zur Hauptzweigstelle läuft über die regionale Hauptzweigstelle.

## § 30

### Zweigstellenhauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Zweigstelle setzt sich zusammen aus Zweigstellen-Mitgliedern, die keine Mitgliedsbeitragsschulden haben. Die Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen ergehen mit Mehrheitsbeschluß.

- a) Die an dieser Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder werden mindestens 15 Tage vorher über den Ort, Datum und die genaue Uhrzeit informiert und zur Sitzung eingeladen und zwar schriftlich.

- b) Die Zweigstellenhauptversammlung findet an dem Ort statt, an dem sich die Zweigstelle befindet. Im übrigen gilt **§ 10** entsprechend, insbesondere, wenn die Zweigstellenhauptversammlung mangels erforderlicher Mitgliederzahl beschlußunfähig ist.
- c) Der Hauptvorstand wird von der Zweigstellenhauptversammlung zur Sitzung eingeladen. Bei außerordentlicher Versammlung gilt **§ 11** entsprechend.

### **§ 31**

Für die Sitzung wird ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Sekretär gewählt. Am Ende der Sitzung leitet die neue leitende Versammlung die geführten Protokolle der Hauptzweigstelle weiter.

### **§ 32**

Die Zweigstellenhauptversammlung ist zuständig für folgende Punkte:

- a) Wahl der Zweigstellenorgane.
- b) Diskussion der Berichte der Prüfungskommission und Vorlage dieser Berichte an den Hauptvorstand.
- c) Diskussion und Entscheidung über das Budget der Zweigstelle.
- d) Entscheidung über Kauf und Verkauf von Inventar bzw. überflüssigen Materialien.
- e) Auflösung der Zweigstelle.
- f) Ausführung von Aufgaben, die ihr von der Hauptvorstandsversammlung übertragen werden.
- g) Die Wahl von Delegierten für die Hauptvorstandsversammlung.

### **§ 33**

#### **Entscheidung der Zweigstellen**

Hauptversammlung werden nach geheimer Stimmabgabe mit Mehrheit getroffen.

- a) Entscheidungen der Zweigstellenhauptversammlung müssen 15 Tage lang am schwarzen Brett der Hauptzweigstelle aushängen.

Sämtliche getroffenen Entscheidungen und Anwesenheitsliste der Zweigstellenhauptversammlung müssen an die Hauptgeschäftsstelle, die vom Hauptvorstand eingerichtet ist, weitergeleitet werden.

## **§ 34**

### **Der Zweigstellenvorstand**

Der Zweigstellenvorstand wird alle zwei Jahre von den Vereinszweigstellenmitgliedern gewählt. In geheimer Wahl werden die ersten fünf Mitglieder, auf die die meistens Stimmen entfallen als ordentliche Mitglieder und die nächsten fünf Mitglieder als Ersatzmitglieder gewählt. Für die Wahl gilt entsprechend **§ 14** der Satzung, allerdings mit der Ausnahme, daß bei der Erstgründung als Zweigstellenvorstandsmitglieder nicht lizenzierte Radioamateure sein müssen.

Bei der darauffolgenden nächsten Wahl müssen mindestens drei Mitglieder des Zweigstellenvorstandes lizenzierte Radioamateure sein.

## **§ 35**

Der Zweigstellenvorstand versammelt sich innerhalb von drei Tagen nach der Wahl und wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassierer und führt die Arbeitsteilung durch.

## **§ 36**

### **Die Aufgaben des Zweigstellenvorstandes sind folgende:**

- a) Führt alle Aufgaben der Zweigstelle durch,
- b) Vertritt die Zweigstelle,
- c) Kümmt sich um die Einnahmen und Ausgaben der Zweigstelle und verwaltet diese,
- d) Entscheidet über den Eintritt der Mitglieder,
- e) Bei der Ausführung seiner Tätigkeit ist der Zweigstellenvorstand an die Satzung gebunden.

## **§ 37**

Der Zweigstellenvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Vorstandes, vertritt die Zweigstelle und leitet die Sitzungen.

Die Tätigkeiten des Vorsitzenden sind an Entscheidungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 38**

Der Zweigstellensekretär führt den Vereinsgesetzen entsprechend notwendige Bücher und sorgt für einen ordentlichen Briefwechsel.

Er unterschreibt die Briefe zusammen mit den Vorsitzenden.

Führung von Mitgliedsbüchern, Entscheidungsbüchern und sämtlichen anderen Heften gehört zu den Aufgaben des Sekretär.



## § 39

Der Zweigstellenkassierer führt entsprechend den Vereinsgesetzen ein Einnahmen- und Ausgabenheft. Budget und Bilanzhefte und Inventarhefte. Er fertigt Finanzdokumente aus und unterschreibt sie zusammen mit dem Vorsitzenden. Der Zweigstellenvorstand versammelt sich mindestens einmal im Monat. Die Sitzung findet mit der Teilnahme des Vorsitzenden und der restlichen zwei Mitgliedern statt. Falls ein Mitglied unentschuldigt dreimal hintereinander fehlt scheidet dieses Mitglied aus dem Zweigstellenvorstand aus und das nächste Mitglied auf der Liste tritt an seiner Stelle.

## § 40

### Zweigstellenprüfungskommission

Die Zweigstellenprüfungskommission setzt sich zusammen aus den drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die in einer geheimen Wahl von der Zweigstellenhauptversammlung gewählt worden sind. Die ersten drei Mitglieder, die die meistens Stimmen für sich buchen können, werden als ordentliche Mitglieder gewählt und die anderen drei als Ersatzmitglieder.

Für die Mitgliederkandidaten der Prüfungskommission gilt **§ 34**.

Für die Wahl der zweiten Zweigstellenprüfungskommission gilt das mindestens zwei der Mitglieder lizenzierte Funkamateure sein.

Der Zweigstellenvorstand bereitet eine Kandidatenliste vor und legt sie der Zweigstellenhauptversammlung zur Wahl vor. Eine Zweigstellenprüfungskommission ist nur zu errichten, wenn die Mitgliedszahl der Zweigstelle 30 Mitglieder überschreitet.

Beträgt die Mitgliedszahl der Zweigstelle weniger als 30 Mitglieder wählt die Hauptversammlung einen Prüfer, der denn die Aufgaben der Prüfungskommission erfüllt. Er muß nicht lizenzierter Funkamateure sein.

## § 41

### Aufgaben der Prüfungskommission

Nach **§ 26** prüft sie die Tätigkeiten der Zweigstelle. Sie leitet die Prüfungsergebnisse maximal vier Mal, minimal zwei Mal im Jahr in einem Bericht an den Zweigstellenvorstand und an die Hauptvorstandsprüfungskommission weiter. Diese Berichte werden entweder ganz oder in einer Inhaltsangabe der Zweigstellenhauptversammlung vorgelegt.

## § 42

Die Zweigstellenprüfungskommission tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. In der ersten Sitzung wird ein Vorsitzender gewählt.

Der Zweigstellenvorstand kann von der Prüfungskommission erforderlichenfalls einen Bericht verlangen.

## § 43

### **Ehrenamtliches Gremium der Zweigstellen**

Dieses Organ wird gewählt, wenn die Mitgliedszahl der Zweigstellen die Zahl 40 überschreitet. Die Gründung Dieses Gremiums erfolgt genauso wie die Gründung des ehrenamtliches Gremiums des Hauptvorstandes.

### **Aufgaben und Befugnisse:**

Dieses sind zwischen den Zweigstellenmitgliedern abgegrenzt.

Die Aufgaben der Zweigstellen, die kein ehrenamtliches Gremium haben, werden vom ehrenamtlichen Gremium des Hauptvorstandes übernommen. Das ehrenamtliche Gremium des Hauptvorstandes steht über dem ehrenamtlichen Gremium der Zweigstelle. Das ehrenamtliche Gremium des Hauptvorstandes ist die letzte zuständige Dienststelle für die Entscheidung des ehrenamtlichen Gremium der Zweistelle.

## § 44

### **Regionale Koordination**

Jeder Zweigstelle eines Bundeslandes kann von der Hauptvorstandsversammlung eine regionale Koordinationsaufgabe übertragen werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihr von der Hauptvorstandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zweigstellen und der Hauptzweigstelle in regionalen Fragen.
- c) Kontrolle der Benutzung von Relais, Digipeater, Mailbox und Packet-Radio System.
- d) Förderung von im § 2 festgelegten Vereinszwecken auf regionale Basis.
- e) Koordinierung der verschiedenen regionalen Zweigstellen und Weiterleitung von Informationen und Resultaten an den Hauptvorstand.
- f) Die Zweigstelle, welche vom Hauptvorstand mit der regionalen Koordination betraut wird, ist dem Hauptvorstand gegenüber verantwortlich.

## § 45

### **Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

#### **Einnahmen:**

1. Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
2. Spenden von privat und juristischen Personen und staatlichen Einrichtungen,
3. Die von den Veröffentlichungen des Vereins erhaltenen Einnahmen,
4. Aus Werbungen, Konzerten, Konferenzen, Theatervorstellungen und Ausstellungen erhaltene Einnahmen,
5. Substantielle und finanzielle Spenden von gesellschaftlichen Einrichtungen,
6. Gegenseitige Unterstützung zwischen dem Hauptvorstand und den einzelnen Zweigstellen,
7. Einnahmen aus den gedruckten Gebrauchsanweisungen für die Amateure,
8. Die Einnahmen der Zweigstellen setzt sich zusammen aus den in § 47 vom Hauptvorstand erlaubten Teilnahmen, sowie aus Spenden. Die Zweigstellen haben kein Recht auf Einnahmen der Hauptgeschäftsstelle,
9. Relais-Teilnahmegelder.

#### **Ausgaben:**

Ausgaben sind abhängig von den Vereinszwecken und müssen der Verwirklichung dieser Vereinszwecke dienen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Ausgaben auch im Hinblick auf die Ausgaben der von ihm für bestimmte Tätigkeiten gemäß § 23 gegründeten Komitees.

## § 46

Die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins, der Zweigstellen und eventuell einzurichtender Komitees vorbereitet werden vom Hauptvorstand, dem Zweigstellen und den Komitees vorbereitet und dem Hauptvorstand zur Abstimmung vorgelegt. Dabei sind alle beteiligten Gremium, also Hauptvorstand, Zweigstellen und Komitees verpflichtet, Budgetentwürfe für das kommende Jahr dem Hauptvorstand vorzulegen.

Verlangt der Hauptvorstand bei den Budget der Zweigstellen oder Komitees Änderungen, so haben diese das Recht die Hauptvorstandsversammlung in die Beratung Miteinbeziehen. Die Entscheidung über Budget trifft allerdings nur der Hauptvorstand.

## **§ 47**

Die Zweigstellen sind verpflichtet, das von der Zweigstellenhauptversammlung bestätigte Saisonbudget mit den geplanten Einnahmen- Ausgebenzielen im November jeden Jahres der Zuständigen regionalen Koordinationsdienststelle und dem Hauptvorstand weiterzuleiten.

Die Zweigstellen sind verpflichtet, in Abständen von drei Monaten ihre Einnahmen- und Ausgabenpläne und gegen Ende des Jahres die Bilanz dem Hauptvorstand einzureichen.

Die Zweigstellenbudget und -kassen Lokalmieten, Elektrizitätskosten, Wasser- und Heizkosten, Gehälter von eventuellen Personal der Zweigstellen, sowie sämtliche Ausgaben die den Vereinszwecken und Vereinsaufgaben entsprechend. Die Ausgaben begleichen sie mit eigenen Mitgliedsbeiträgen. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ist Aufgabe des Hauptvorstandes, der aber die Zweigstellen dazu auch verpflichten kann.

## **§ 48**

Zur Erhebung von Spenden sind sowohl Hauptvorstand als auch Zweigstellen berechtigt. 50% der finanziellen Spenden werden den Zweigstellen, 50% dem Hauptvorstand zugewiesen.

Eigentum an den Spenden steht grundsätzlich dem Hauptvorstand zu. Die Zweigstellen haben jedoch ein Verwaltungsrecht. Spenden werden in die Inventarhälfte des Hauptvorstandes und in die Debethälfte der entsprechenden Zweigstelle eingetragen.

## **§ 49**

Im Fall des Verkaufs von Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen muß vorher Zustimmung der Hauptvorstandsversammlung eingeholt werden.

## **§ 50**

Die Hauptversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins, wobei §§ 10, 11 und 12 entsprechend anzuwenden sind.

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn er mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt und 3/4 der Delegierten der Hauptversammlung anwesend sind.

Im Fall der Auflösung des Vereins überträgt die Hauptversammlung das Vermögen des Vereins an eine andere Organisation, die, die Zwecke das Radio Amateur Funkwesens erfüllt. Bei der Auflösung der Zweigstellen wird das gesamte Vermögen der Zweigstellen an den Hauptvorstand übertragen.